

**BÜRGSCHAFT ZUR ABSICHERUNG VON VERTRAGSERFÜLLUNGSANSPRÜCHEN
einschl. der Absicherung der Ansprüche gem. § 1 a AEntG und § 28 e Absätze 3a-3f SGB IV**

Die _____
- Auftragnehmerin -

hat von der Firma Friedrich Schütt + Sohn Baugesellschaft mbH & Co. KG, Wisbystr. 2, 23558 Lübeck
- Auftraggeberin -

It. Nachunternehmervertrag Nr. _____ vom _____ den Auftrag zur Durchführung von
_____ (Art der Arbeiten) am Bauvorhaben _____ erhalten.

Die Auftragnehmerin ist lt. o. g. Vertrag verpflichtet, eine Bürgschaft zur Absicherung von **Vertragserfüllungsansprü-
chen** in Höhe von **10** % der Auftragssumme zu stellen.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir die

_____ (Bürge)
hiermit zugunsten der Auftraggeberin die unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft als Sicherheit für die Erfüllung
sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag einschl. aller Nachträge und Zusatzaufträge, insbesondere für die vertrags-
gemäße Ausführung der Leistung, für Schadensersatz, für Vertragsstrafe sowie für die Erstattung von Überzahlungen,
jeweils zuzüglich der Zinsen, und verpflichten uns zur Zahlung bis zum Höchstbetrag von

_____ €

(in Worten Euro: _____)

mit der Maßgabe, dass wir aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden können.

Diese Bürgschaft dient auch der Absicherung solcher Rückgriffsansprüche der Auftraggeberin gegen die Auftragnehme-
rin, die der Auftraggeberin aufgrund ihrer Inanspruchnahme bei **Nichtzahlung des Mindestentgelts an einen Arbeit-
nehmer** (§ 1 a AEntG), der **Nichtzahlung der Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien –
Urlaubskasse, ZVK –** (§ 1 a AEntG) bzw. der **Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge** (§ 28e Absätze 3a-3f
SGB IV) durch die Auftragnehmerin zustehen (Freistellungsanspruch des AG).

Auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gem. §§ 770/771 BGB wird verzichtet.
Hinsichtlich des Rechts aus § 770 Abs. 2 BGB (Einrede der Aufrechenbarkeit) gilt dies nicht, sofern die Gegenforderung
der Auftragnehmerin unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Befreiung durch Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages
ist ausgeschlossen.

Wir erklären, dass der Anspruch aus dieser Bürgschaft in keinem Fall früher verjährt, als die gesicherte Forderung. Die
Verjährung tritt jedoch spätestens nach 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn ein.

Die Bürgschaft ist unbefristet und erlischt mit Rückgabe der Originalurkunde an uns.

Eine Änderung in der Person der Auftragnehmerin oder eine Änderung seiner Rechtsform berühren diese Bürgschaft
nicht.

Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser
Bürgschaft nach Wahl der Auftraggeberin der Ort des Bauvorhabens bzw. der Sitz der auftraggebenden Niederlassung.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Bürgen